

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang
Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)
des Fachbereichs VI der Universität Trier

Vom 16. Juli 2012

Geändert am 09.12.2013

Geändert am 28.07.2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Praktische Prüfung

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) des Fachbereichs VI an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Der Bachelorabschluss muss mindestens die Gesamtnote 3,0 ausweisen. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

3. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) wird als Nebenfach angeboten.

§ 4 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt zwischen 25 SWS bis 28 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§8–10 bzw. im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im Regelfall zwei Stunden, insofern der Modulplan keine anders lautende Regelung vorsieht.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel drei Wochen zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf fünf Wochen verlängert werden.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Modulplan festgelegt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Anhang

M. Sc. Angewandte Geoinformatik (AGI) Nebenfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Bachelorabschluss muss mindestens die Gesamtnote 3,0 ausweisen. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
3. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

B.1 Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4):

Gesamtumfang: 25 bis 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 19 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 9 bis 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6NGI001	GIS-Anwendungsentwicklung	2	6	10	Portfolio-Prüfung
MA6NGI002	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6NGI006	Environmental System Analysis	1	4	5	Hausarbeit
MA6NGI005	Räumliche und topographische Geodatenanalyse	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6NGI004	Kartographisches Projektstudium I	1	3	5	Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6NGI007	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Portfolioprüfung
MA6NGI008	Ecosystem Remote Sensing and Modeling	1	4	5	Hausarbeit
MA6NGI009	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1	3	5	Portfolio
MA6NGI010	Geostatistik	1	4	5	Portfolioprüfung
MA6NGI011	Time Series Analysis	1	3	5	Hausarbeit
MA6NGI012	Geovisualisierung II	1	3	5	Portfolioprüfung
MA6NGI013	Kartographisches Projektstudium 2	1	3	5	Hausarbeit
MA6NGI014	Numerik für Geowissenschaftler	1	3	5	Abschlussklausur
MA6NGI015	Multivariate Statistik	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
MA6NGI016	Advanced Remote Sensing data processing and interpretation	1	4	5	Hausarbeit
MA6NGI003	Kartographische Kommunikation	1	3	5	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Angewandte Geoinformatik (Nebenfach).

Artikel 2

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SoSe 2015 nach der Master-PO-alt ablegen.

Artikel 3

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmals für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) an der Universität Trier eingeschrieben werden.